

Amts = Blatt

zur Laibacher Zeitung.

N^o. 1.

Samstag den 2. Jänner

1841.

Gubernial = Verlautbarungen.

1869. (3) Nr. 32395/1810

Verlautbarung

des k. k. illyrischen Guberniums.

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß im illyrischen Gubernial = Gebiete eine Straßen = Assistentenstelle mit dem Gehalte jährlicher 300 fl. und dem Vorrückungsrechte in den Gehalt jährlicher 350 fl. erledigt ist. — Die Bewerber um diesen Posten werden aufgefördert, ihre, mit Rücksicht auf die h. Hofkanzlei = Decrete vom 16. März 1820, 3. 7251, und vom 24. April 1835, 3. 6055, documentirten Gesuche, worin nebst den übrigen Erfordernissen auch die Kenntniß der krainischen, oder einer derselben nahe verwandten slavischen Sprache nachzuweisen ist, bis Ende Jänner 1841 durch ihre vorgesetzten Behörden beim k. k. illyrischen Gubernium zu überreichen. — Laibach am 18. December 1840.

Johann Nep. Ritter v. Znaimwerth,
k. k. Gubernial = Secretär.

3. 1872. (2) ad Nr. 33124.

Nr. 366. St. G. B. G.

K u n d m a c h u n g

der Verkaufs = Versteigerung von drei in der Gemeinde Puntacroce gelegenen Bruderschafts = Realitäten im Bezirke Cherso. — In Folge hohen Hofkammer = Präsidial = Erlasses vom 10. November 1840, Nr. 6260/P. P., wird am 4. Februar 1841 in den gewöhnlichen Amtsstunden bei dem k. k. Rentamte Cherso, Istrianer Kreises, zum Verkaufe im Wege der öffentlichen Versteigerung nachbenannter, dem Bruderschafts = Fonde gehörigen, in der Gemeinde Puntacroce gelegenen Realitäten geschritten werden, als: 1. Des Weidegrundes "Pottocietz" im Flächeninhalt von 8 Joch, 642 Quadrat = Klafter, geschätzt auf 56 fl.

2 1/4 kr. — 2. Des Weide-, Acker- und Waldgrundes "Giurovicin" im Flächenmaße von 2 Joch, geschätzt auf 81 fl. 8 kr. — 3. Des Weide- u. Ackergrundes "Zubagnet" im Flächeninhalt von 1 Joch, 520 Quadrat = Klafter, geschätzt auf 77 fl. 42 kr. — Diese Realitäten werden einzelnweise, so wie sie der betreffende Fond besitzt und genießt, oder zu besitzen und zu genießen berechtigt gewesen wäre, um die festgesetzten Fiskalpreise ausgebaut, und den Meistbietenden mit Vorbehalt der Genehmigung des hohen Hofkammer = Präsidiums überlassen werden. Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiskalpreises entweder in barer Conventions = Münze, oder in öffentlichen verzinslichen Staatspapieren, nach ihrem zur Zeit des Erlages bekannten curmäßigen oder sonst gesetzlich bestimmten Werthe, bei der Versteigerungs = Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der erwähnten Commission geprüfte, und gesetzlich zureichend befundene Sicherstellungs = Urkunde beibringt. — Die erlegte Caution wird jedem Picitanten, mit Ausnahme jener des Meistbiethers, nach beendigter Versteigerung zurückgestellt; jene des Meistbiethers dagegen wird als verfallen angesehen werden, wenn er sich zur Errichtung des dießfälligen Contractes nicht herbeilassen wollte, ohne daß er deßhalb von den Verbindlichkeiten nach dem Picitationsacte befreit würde, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate des gemachten Angebotes in der festgesetzten Zeit nicht berichtigen würde. Bei pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kaufschillingshälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden. Wer für einen Dritten einen Anbot machen will, ist verbunden, die von diesem hierzu erhaltene Vollmacht der Versteigerungs = Commission zu überreichen. — Der Meistbieter hat die Hälfte

des Kauffchillings innerhalb vier Wochen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufactes, und noch vor der Uebergabe der Realität zu berichtigen; die andere Hälfte kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften, oder auf einer andern, normalmäßige Sicherheit gewährenden Realität grundbücherlich versichert, mit fünf von Hundert in C. M. verzinsset, und die Zinsen in halbjährigen Verfallsraten abgeführt, in fünf gleichen Jahresraten abtragen, wenn der Erstehungspreis den Betrag von 50 fl. übersteigt; sonst aber wird die zweite Kauffchillingshälfte binnen Jahresfrist, vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die erstwähnten Bedingnisse berichtet werden müssen. — Bei gleichen Anboten wird demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sogleichen oder frühern Berichtigung des Kauffchillings herbeiläßt. Für den Fall, daß der Ersther der Realitäten contractbrüchig, und letztere einem Wiederverkaufe, dessen Anordnung auf Gefahr und Unkosten des Erstehers dann sich ausdrücklich vorbehalten wird, ausgesetzt werden sollte, wird es von dem Ermessen der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Provinzial-Commission abhängen, nicht nur die Summe zu bestimmen, welche bei der neuen Feilbietung für den Ausrufspreis gelten sollte, sondern auch den Relicitationssact entweder unmittelbar zu genehmigen, oder aber denselben dem hohen Hofkammer-Präsidium vorzulegen. Weder aus der Bestimmung des Ausrufspreises, noch aus der Beschaffenheit der Genehmigung des Licitationssactes kann der contractbrüchig gewordene Käufer irgend eine Einwendung gegen die Gültigkeit und rechtlichen Folgen der Relicitation herleiten. — Nach ordentlich vor sich gegangener Versteigerung und rücksichtlich nach bereits geschlossener Licitation werden weitere Anbote nicht mehr angenommen, sondern zurückgewiesen werden, worauf die Licitationslustigen insbesondere aufmerksam gemacht werden. — Die übrigen Verkaufsbedingnisse, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Realitäten können von den Kauflustigen bei dem Rentamte Cherso eingesehen werden. — Von der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Provinzial-Commission. Triest am 19. November 1840.

Franz Edler v. Blumfeld,
k. k. Sub- und Präsidial-Secretär.

3. 1873. (2) *Annuaire* ad Nr. 33123.

Annuaire Nr. 319. St. G. B. C.

Annuaire v. K u n d m a c h u n g

der Verkaufs-Versteigerung von vier in dem

Rentbezirke Montona gelegenen Bruderschafts-Fonds-Realitäten. — In Folge hohen Hofkammer-Präsidial-Decretes vom 21. September l. J., Nr. 5358/PP. wird am 8. Februar 1841 bei dem k. k. Wald- und Rentamte Montona, Istrianer Kreises, in den gewöhnlichen Amtsstunden zum Verkaufe im Wege der öffentlichen Versteigerung nachbenannter, dem Bruderschafts-Fonde gehöriger, in der Gemeinde Topolovaz, des obigen Rentbezirkes gelegenen Realitäten geschritten werden, als: — 1) Des in der erwähnten Gemeinde gelegenen öden Grundes, im Flächeninhalte von 780 Quadrat-Klafter, geschätzt auf 19 fl. 30 kr. — 2) Des eben daselbst gelegenen öden Grundes, im Flächenmaße von 1120 Quadrat-Klafter, geschätzt auf 23 fl. 20 kr. — 3) Des Kirchengebäudes, St. Girolamo genannt, im Flächenmaße von 15 Quadrat-Klafter, geschätzt auf 22 fl. 15 kr. — 4) Des Kirchengebäudes, St. Giustina genannt, im Flächenmaße von 13 $\frac{2}{3}$ Quadrat-Klafter, geschätzt auf 34 fl. 25 kr. — Diese Realitäten werden einzelnweise, so wie sie der betreffende Fond besitzet und genießt, oder zu besitzet und zu genießen berechtigt gewesen wäre, um die beigesetzten Fiscalpreise ausgebaut, und den Meistbietenden mit Vorbehalt der Genehmigung des hohen Hofkammer-Präsidiums überlassen werden. — Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiscalpreises entweder in barer Conventions-Münze, oder in öffentlichen verzinslichen Staatspapieren, nach ihrem zur Zeit des Erlages bekannten cursmäßigen oder sonst gesetzlich bestimmten Werthe, bei der Versteigerungs-Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der erwähnten Commission geprüfte, und gesetzlich zureichend befundene Sicherstellungs-Urkunde beibringt. — Die erlegte Caution wird jedem Licitanten, mit Ausnahme jener des Meistbieters, nach beendigter Versteigerung zurückgestellt; jene des Meistbieters dagegen wird als verfallen angesehen werden, wenn er sich zur Errichtung des dießfälligen Contractes nicht herbeilassen wollte, ohne daß er deßhalb von den Verbindlichkeiten nach dem Licitationssacte befreit würde, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate des gemachten Angebotes in der festgesetzten Zeit nicht berichtigen würde. Bei pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kauffchillingshälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden. —

Wer für einen Dritten einen Anbot machen will, ist verbunden, die von diesem hierzu erhaltene Vollmacht der Versteigerungs-Commission zu überreichen. — Der Meistbieter hat die Hälfte des Kauffchillings innerhalb vier Wochen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufsactes, und noch vor der Uebergabe der Realität zu berichtigen; die andere Hälfte kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften, oder auf einer andern, normalmäßige Sicherheit gewährenden Realität grundbücherlich versichert, mit fünf vom Hundert in C. M. verzinsset, und die Zinsen in halbjährigen Verfallraten abführt, in fünf gleichen Jahresraten abtragen, wenn der Erstehungspreis den Betrag von 50 fl. übersteigt; sonst aber wird die zweite Kauffchillingshälfte binnen Jahresfrist, vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die erst erwähnten Bedingungen berichtet werden müssen. — Für den Fall, daß der Ersteher Willens wäre, eines der obangedeuteten Gebäude abzutragen, und daß die grundbücherliche Versicherung des Kauffchillingsrestes deshalb auf eine solche Realität nicht erfolgen könnte, wird der Ersteher verpflichtet seyn, zur Zeit der Abtragung eine andere gehörige Real-Cautio zu leisten. — Bei gleichen Anbothen wird demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sogleichen oder frühern Berichtigung des Kauffchillings herbeiläßt. — Für den Fall, als der Ersteher der Realitäten contractbrüchig, und letztere einem Wiederverkaufe, dessen Anordnung auf Gefahr und Unkosten des Ersteheres dann sich ausdrücklich vorbehalten wird, ausgesetzt werden sollten, wird es von dem Ermessen der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Provinzial-Commission abhängen, nicht nur die Summe zu bestimmen, welche bei der neuen Feilbietung für den Ausrufspreis gelten sollte, sondern auch den Licitationsact entweder unmittelbar zu genehmigen, oder aber denselben dem hohen Hofkammer-Präsidium vorzulegen. Weder aus der Bestimmung des Ausrufspreises, noch aus der Beschaffenheit der Genehmigung des Licitationsactes kann der contractbrüchig gewordene Käufer irgend eine Einwendung gegen die Gültigkeit und rechtlichen Folgen der Relicitation herleiten. — Nach ordentlich vor sich gegangener Versteigerung und rücksichtlich nach bereits geschlossener Licitation werden weitere Anbote nicht mehr angenommen, sondern zurückgewiesen werden, worauf die Licitationslustigen insbesondere aufmerksam gemacht werden. — Die übrigen Verkaufsbedingungen, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung der zu

veräußernden Realitäten können von den Kauflustigen bei dem Wald- und Rentamte Montona eingesehen werden. — Von der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Provinzial-Commission. Triest am 17. November 1840.

Franz Edler v. Blumfeld,
k. k. Sub- und Präsidial-Secretär.

Z. 1871. (2) ad Nr. 3345/25829.
A v v i s o.

Viene aperto il concorso fino a tutto il mese di Gennajo p. v. al posto di Controllore di venuto vacante presso la i. c. Tesoreria Camerale e di guerra in Zara al quale è annesso l' annuo soldo di fl. 1000 C. M. verso, l' obbligo di prestare la cauzione di fl. 1200 in contanti velli identica moneta ovvero mediante un corrispondente istrumento fidejussorio e conforme alla pramatica. I concorrenti dovranno entro il sicindicato termine aver prodotto al protocollo di quest' I. R. Governo mediante le autorità da cui dipendessero, le documentate loro supplicazione comprovando cioè nelle medesime la patria, l' età, lo stato, la religione, gli studj, la conoscenza perfetta della lingue italiana e tedesca l' abilità, l' assiduità, la moralità, la piena cognizione del conteggio e del maneggio degli affari di casse la possibilità di prestare di cauzione sudta, e se ed in quali relazioni di parentela ad affinità si trovassero congiunti con taluno degl' impiegati della detta Tesoreria Camerale e di guerra. — Zara li 11 Dicembre 1840.

Kreisämthliche Verlautbarung.

Z. 1864. (3) Nr. 18295/11771.

K u n d m a c h u n g.

Nachdem die Gemeinden Moräutsch, Mariathal, St. Ruprecht, St. Judoci, hl. Kreuz und Mausthal im Bezirke Neudegg; Treffen, Döbernig, Großlack und Lukouf im Bezirke Treffen, Altlack, Tiefenbach und Neutabom im Bezirke Gottschee; Sittich, St. Veith bei Sittich, St. Lorenz in Temnih, Martinsdorf, Schebna und Großgaber im Bezirke Sittich, St. Johannthal, Brunig, Ratschach, Tagnen, za, Topolovz und Scharfenberg im Bezirke Savenstein; Rassenfuß, hl. Dreifaltigkeit, Dbernassenfuß, Stanzberg, Stepno, St. Margareth, St. Thomas, und Trauerberg im Bezirke Rassenfuß; dann Seisenberg, Hinnach, Ambrus, Sagrah und Schwerz im Bezirke Seisenberg, bis nun auf eine illegale Art

Jahr- und Viehmärkte abgehalten haben und die Erneuerung ihres vermeintlichen Rechts zur Abhaltung der Märkte indem mit hohen Gubernial-Berordnungen vom 29. August 1839, Z. 20505, dann 26. April l. J., Z. 10386, festgesetzten Termine nicht angesucht haben, so wird die fernere Abhaltung der dießfälligen Märkte eingestellt.

Welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß mit dem Beisage gebracht wird, daß hinsichtlich der Gemeinde Scharfenberg diese Einstellung nur auf die Märkte, die am Donnerstag nach Frohnleichnam und am 25. Juli abgehalten wurden, einen Bezug hat, und daß die Märkte, die in dieser Gemeinde am 1. und 25. Mai Statt finden, fortan, indem selbe auf einer legalen Urkunde beruhen, werden abgehalten werden.

K. K. Kreisamt Neustadt am 26. November 1840.

Z. 1874. (2) Nr. 18878.

Concurs-Ausschreibung.

Für die Hauptgemeinde Salsach des Bezirks Laibach ist der Hebammen-Posten mit einer jährlichen Remuneration von 30 fl. aus der Bezirkskasse in Erledigung gekommen. — Diejenigen welche sich um diesen Posten zu bewerben gedenken, haben ihr, mit dem Hebammen-Diplome und Sittenzeugnisse belegtes Competenten-Gesuch längstens bis Ende Jänner l. J. bei der betreffenden Bezirks-Obrigkeit einzureichen. — K. K. Kreisamt Laibach am 22. December 1840.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 1879. (2) Nr. 10531.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krein wird hiemit bekannt gemacht, daß die in der Executionssache der Johanna Baumgarten wider Carl Göl, pto. 100 fl. c. s. c., mit dem Edicte vom 24. November 1840, Z. 9521, auf den 30. December 1840 angeordnete zweite Feilbietungstagsatzung auf den 14. Jänner 1841 übertragen, die dritte Feilbietungstagsatzung aber auf den 11. Februar 1841 angeordnet werde. — Laibach am 29. December 1840.

Öemtlliche Verlautbarungen.

Z. 1870. (2) Nr. 313.

Citations-Ankündigung.

Das k. k. Marine-Ober-Commando zu Venedig bringt zur allgemeinen Kenntniß, daß am 13. Jänner 1841 um 11 Uhr Vormittag im gewöhnlichen Saale oberhalb dem

Marine-Arsenals-Hauptthore eine öffentliche Versteigerung abgehalten werden wird, um die Lieferung von 300000 Pfund, welche bedingungsweise bis auf 500000 Pfund rohen Hanf für den Dienst der k. k. Kriegsmarine vermehrt werden möchten, dem Bestbietenden zu überlassen. — Der Hanf wird von der letzten Lese, von ausgewählter und der besten Gattung, dann mit jenen Eigenschaften begabt seyn müssen, welche zur Verfertigung der Seile erforderlich sind, worin der feinere Theil Hanf für die Bindfäden und Strickchen (Spagami und Merlini) mitbegriffen wird. — Die Versteigerung wird den Hanf des venetianischen ferraresischen Bodens zum Gegenstande haben, und eine jede von diesen zwei Arten wird einzeln überlassen, wornach es dem hohen Hofkriegsrathe zukommt, den Vertrag über eine von beiden zu genehmigen. — Die Concurrenten haben vor der Licitation und zwar beim hiezu vorstehenden Rathe das Kaugeld mit 2000 fl. C. M. im vollen Gelde für den venetianischen Hanf sowohl, als für den ferraresischen zu erlegen; der Lieferer ist aber zur sicheren Erhaltung des vorzuzogen werdenden Vertrages verbunden, den bürgenden Betrag von 3500 fl. binnen 15 Tagen, vom Tage der Bekanntmachung der hohen Genehmigung, die jedoch in Vorschaff, oder auch in Staatsobligationen und Cartelle del monte del Regno Lombardo Veneto unter Beobachtung der dießfälligen bestehenden Vorschriften zu leisten. — Die Contracts-Bedingungen und die hierauf bezüglichen Verbindlichkeiten sind im Licitations-Berichte sammt Capitulate S. 1891 vom 16. November, welcher beim k. k. Militär-Commando in Laibach zur beliebigen Einsicht liegt, in weitläufiger Beschreibung zu vernehmen. — Venedig den 8. December 1840.

Der k. k. Marine-Ober-Commandant
Hamilkar Marquis Paulucci.

Vice-Admiral.

Der Ober-Intendent und öconomische
Arsenals-Referent
Angelo Comello.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1877. (2)

F a s a n e n.

Im Fürstenhofe, Herrngasse Nr. 206, sind schöne, aus Böhmen angekommene Fasane, um billigen Preis zu verkaufen.

Gubernial = Verlautbarungen.

3. 1881.

Mr. 32862/2276

Verlautbarung

über Verlängerung mehrerer ausschließlicher Privilegien. — a) Ist das dem Friedrich Sartorius unter 8. November 1834, auf die Erfindung eines freihängenden Badapparates, auf ein Jahr verliehene, allmählig bis zum 6ten Jahre einschließig verlängerte Privilegium, welches laut Hofkammerbeschlusses vom 6. Hornung d. J., 3. 4355, lediglich in der Eigenschaft eines Verbesserungs-Privilegiums als gültig erkannt wurde, auf die weitere Dauer eines Jahres, nämlich des 7ten Jahres; — b) das dem Mloys Leykum verliehene 3jährige Privilegium vom 26. October 1837, auf eine Erfindung im Steindrucke: „Chromolithographie,“ auf die weitere Dauer zweier Jahre, nämlich des 4ten und 5ten Jahres; — c) das dem Lorenz Altlechner am 24. December 1836 verliehene, und in das Eigenthum der Magdalena Straub übertragene einjährige, und für das 2te, 3te und 4te Jahr verlängerte Privilegium, auf die Erfindung, Dacheindeckungen ohne Mörtel, mit jeder Gattung von Dachziegeln herzustellen, auf die weitere Dauer zweier Jahre, nämlich des 5ten und 6ten Jahres; so wie — d) das dem Lorenz Altlechner verliehene einjährige Privilegium vom 12. November 1839, auf die Erfindung, Dächer auf eine neue Art mit Eisenblech einzudecken, und Erfindung eigens hierzu construirter Dachstühle, auf die weitere Dauer eines Jahres, nämlich des 2ten Jahres, — und endlich e) das dem Zimmermeister Anton Grimm am 5. November 1831 verliehene fünfjährige, u. s. f. bis zum 9ten Jahre verlängerte Privilegium, auf die Erfindung einer Maschine zur Räumung der Kanäle, für die weitere Dauer zweier Jahre, nämlich des 10ten und 11ten Jahres, verlängert worden. — Dieses wird in Gemäßheit des a. h. Patentgesetzes vom 31. März 1832 zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Laibach am 21. December 1840.

Carl Faver Raab,
f. f. Gubernial=Secretär.

3. 1880. (1) ad Nr. 33,53. Nr. 29546.
Concub. Verlautbarung.

Von den im Küstenlande stehenden Straßenassistenten-Stellen ist eine der ersten Classe mit dem Gehalte jährlicher 350 fl., und für den Fall der Vorrückung eines Straßenassistenten der zweiten Classe, im Küstenlande, in jene der ersten Classe, eine sol-

die Stelle der zweiten Classe mit einem jährlichen Gehalte von 300 fl., nebst einem jährlichen Pauschale auf Kanzlei-Erfordernisse von 24 fl. zu besetzen. — Diejenigen, welche eine dieser Stellen zu erlangen wünschen, haben ihre Gesuche bis letzten Jänner 1841 bei dieser Landesstelle einzureichen, und durch gültige Zeugnisse den Besitz jener Eigenschaften auszuweisen, welche für die Aufnahme der Baupraktikanten mit dem hohen Hofdecrete vom 24. April 1835, Z. 6055, vorgeschrieben worden sind. — Ferner haben sie die Kenntniß der deutschen und italienischen Sprache, ihr moralisches Betragen, ihre bisherige Anstellung glaubwürdig nachzuweisen, und ihr Vaterland, ihren Geburtsort, ihre Religion und ihr Alter in ihrem Gesuche anzugeben, so wie den Grad einer allenfälligen Verwandschaft oder Schwägerschaft mit einem Baubeamten dieser Provinz darzutun. — Von dem k. k. kaisertl. Gubernium. Triest, den 12. December 1840.

Kreisämmtliche Verlautbarung.

3. 1884. (1)

Mr. 19091.

Da der Mietbvertrag bezüglich auf die Localitäten, in welchen das l. f. Bezirkscommissariat der Umgebung Laibachs in dem Hause der D. R. D. Commenda in der Stadt Laibach bisher untergebracht ist, mit dem Michaeli-Termin 1841 zu Ende geht, so ist das Kreisamt in dem Falle, alle Hauseigenthümer in der Stadt Laibach oder in deren Nähe, im Umkreise von einer Stunde Wegs, welche geneigt wären, ein Haus zur Unterbringung des genannten l. f. Bezirks-Commissariats miethweise oder käuflich dem Verar zu überlassen, aufzufordern, ihre diesfälligen Offerte bis 31. des kommenden Monats Jänner diesem Kreisamte zu überreichen. — Der Umstand, daß ein anzubietendes Gebäude nur erst nach vorläufiger Herstellung oder Umgestaltung dem beabsichtigten Zwecke zusagen könnte, darf keinen Differenzen abhalten, seine Offerte zu überreichen, indem wohl vorauszusehen ist, daß ein zur Localisirung dieses Amtes schon jetzt vollkommen geeignetes Gebäude nicht wohl vorhanden seyn dürfte. — Das vorläufige Localitäten-Erforderniß besteht in Folgendem: — Für die Kanzleien. — Drei geräumige Zimmer für die politischen Kanzleien, zwei geräumige Zimmer für die Bezirks-Gerichtskanzlei, und ein geräumiges Zimmer für das Steueramt.

(3. Amts-Blatt Nr. 1. d. 2. Jänner 1841.)

— Naturalquartier des Herrn Bezirks-Commissärs. — Drei Wohnzimmer, ein Diensthofenzimmer, Küche, Keller, Speisekammer, Holzlege, Stall auf zwei Pferde, Fouroge-Verhältniß, Wagenschoppen. — Gerichtswohnung. — Ein Zimmer, Küche, Speisekammer, Holzbehältniß. — Sehr wünschenswerth würde es seyn, auch die Verhafelocalitäten des Bezirkscommissariats unterbringen zu können. — Indessen könnten diese Letzteren auch in einem anstossenden oder nahe gelegenen Gebäude ausgemittelt werden. — Kreisamt Laibach am 28. December 1840.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.
Z. 1886 (1) Nr. 9200.

E d i c t.

Von dem k. k. krain. Stadt- und Landrechte, zugleich Criminalgerichte, wird bekannt gemacht, daß am 25. Jänner 1841 Vormittags 10 Uhr vor dem hiesigen Rathhause ein besonders schönes Reitpferd, goldbraun, Stute, Langschweif, 15 Faust 3 Strich hoch, 4jährig, an den beiden hintern Füßen weiß gezeichnet, an den Meistbietenden gegen sogleiche Barzahlung wird hintangegeben werden. — Kaufslustige können daselbe bis zum Feilbietungstage in dem Hause des Franziska Urbeswilde in der Polanavorstadt Nr. 58 hiezu ansehen. — Laibach am 19. December 1840.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1875. (1) Nr. 1956

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Schneeberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey in der Executionsfache des Anton Lauritsch von Bösenberg, unter Vertretung des Herrn Dr. Ossiash, wider Andreas Dogan von Laas, mit Bescheid des hochlöblichen k. k. Stadt- und Landrechtes in Laibach, ddo. 28. November 1840, Z. 999, die Reassumirung der, auf den 22. Februar l. J. ausgeschrieben gewesenen, damals sistirten dritten executiven Feilbietung der, dem Executen Andreas Dogan gehörigen, sub Urb. Nr. 27 et Rect. Nr. 21 der Stadtgült Laas dienstbaren, sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden zusammen auf 3305 fl. gerichtlich geschätzten Hofstatt, dann der auf 203 fl. geschätzten Fahrnisse bewilliget, und dem zu Folge, in Folge gleichzeitigen landrechtlichem Ersuchschreibens mit dießgerichtlichem Bescheide vom 10. l. M., Z. 1936, zur Vornahme derselben der neuerliche Termin auf den 30. Jänner 1841, Vormittag um 9 Uhr im Orte der Realität mit dem anberaumt worden, daß gedachte Realität und Fahrnisse hiebei auch unter dem Schätzungswerthe an den

Meistbietenden hintangegeben werden, und daß jeder Vicitant auf die Realität 5% des Schätzungswerthes pr. 3305 fl. als Badium zu Händen der Vicitationscommission zu erlegen haben wird.

Die übrigen Vicitationsbedingungen und das Schätzungsprotocoll können in den gewöhnlichen Amtsstunden täglich hieramts eingesehen werden.

Bezirksgericht Schneeberg am 10. December 1840.

Z. 1876. (1)

Nr. 1908.

E d i c t.

Alle, die auf den Nachlaß des am 7. Nov. 1840 zu Podlaas verstorbenen Steinweg und Hübler's Mothaus Sterle, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch machen zu können glauben, haben denselben bei der auf den 4. Jänner 1841, Vormittags 9 Uhr anberaumten Convocationstagsagung so gewiß anzumelden und darzuthun, widrigenfalls sie sich die Folgen des §. 814 selbst zuschreiben hätten.

Bezirksgericht Schneeberg am 3. December 1840.

Z. 1882. (1)

Empfehlung.

Gefertigter, welchem vom hiesigen Löbl. Stadt-Magistrate die Befugniß als Orgelbauer ertheilt wurde, empfiehlt sich mit ganz neuen Regstern, welche in hiesiger Provinz noch nicht im Gebrauch sind. Die P. T. Herren Kirchen-Vorstände, welche ihn in der Orgelbaukunst oder zur Stimmung der Orgeln mit Aufträgen beehren, werden sich überzeugt finden, daß er mit größter Pünctlichkeit und Accurateesse stets derselben sich entledigen wird.

Ferdinand Malihowsky,
Orgelbauer,
in der Deutschen Gasse Nr. 148,
im ersten Stock.

Z. 1885. (1)

In der Polana-Vorstadt, in der Schießstattgasse Nr. 80, sind sechs Wohnungen, und zwar: zwei von 3, drei von 2 Zimmern, und eine von 1 Zimmer, sammt Küche, Speise, Keller, Holzlege und Dachkammer, für Georgi 1841, zu vermietthen. Nähere Auskunft erhält man im 1ten Stocke beim Hauseigenthümer.